

# TV 1891 Diefflen e.V.

**Fitness u. Gesundheit, Turnen, Volleyball**



## Satzung

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1891 Diefflen“, eingetragener Verein.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen/Saar- Stadtteil Diefflen.

### 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben des Turnens als vielgestaltige Leibesübung auf der Grundlage des Amateurgedankens und des gesunden Leistungsstrebens, als Mittel der Erziehung, der Gesunderhaltung und der Freizeitgestaltung (Brauchtums- und Geselligkeitspflege).

Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erworben und endet außer durch Tod, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

- a) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- b) Ein Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende, nur gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

- c) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- d) Ausschluss Mitgliedschaft

Zum Ausschluss führt:

- a) Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) Ein tätlicher Angriff auf ein anderes Mitglied
- c) Unterschlagung von Vereinsgelder

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan regelt alle Vereinsangelegenheiten; soweit eine Angelegenheit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung dem Vorstand zugewiesen ist; das Nähere ist in der Geschäftsordnung für den Turnverein festgelegt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. Die Versammlung kann nur in einer Präsenzveranstaltung stattfinden.

Die Einladung erfolgt in Textform, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Blockwahlen sind erlaubt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort, Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen, auch vor Ablauf der regulären Amtszeit.

## 7. Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende und 1. Schatzmeister. Sie sind einzeln handlungsbefugt. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem 1. Geschäftsführer, dem 2. Geschäftsführer, und dem 2. Schatzmeister, dem Protokollführer, den Überleitern, den Abteilungsleitern und den Beisitzer.

Durch Wegfall einer Person des Vorstands ist der Vorstand mit zwei Personen handlungsfähig. Der verbleibende Vorstand darf bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt bzw. bestimmt wurde.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, er ist für alle Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich und darf den Verein auch vor Gericht vertreten.

Ihm obliegen die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen und Änderungen vornehmen.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 NR 26a EstG bestimmten Höhe ausgeübt werden.

Über die jeweilige konkrete Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## 8. Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen benennen je einen Abteilungsleiter, der die Abteilung in den Vorstandssitzungen vertritt. Wird kein Abteilungsleiter benannt, ist der Übungsleiter für die Abgabe des Jahrestätigkeitsbericht zuständig.

## 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ab 16 Jahren ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Kursgebühr verpflichtet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand jegliche Änderung der Adress-, Namens und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.

## 10. Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Kursgebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.  
Sonderbeiträge und Kursgebühr werden durch den Vorstand festgelegt.  
Bei Ausschluss oder Tod erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

## 11. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.  
Der erweiterte Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

## 12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband für Sport/ Dillingen Saar e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## 14. Übergangsbestimmung

Die bisherige Vereinssatzung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.09.2025 von der Mitgliederversammlung angenommen.